WALDORFKINDERGARTEN VOGELSTANG E.V.

Betreuungsvertrag

zwischen dem Waldorfkindergarten Vogelstang e.V. vertreten durch den Vorstand im Folgenden „Waldorfkindergarten“ genannt

und

den gesetzlichen Vertretern / Sorgeberechtigten:

Vertreter 1	**Nachname** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	**Vorname** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
wohnhaft in Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		

und

Vertreter 2	**Nachname** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	**Vorname** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
wohnhaft in Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		

im Folgenden „Erziehungsberechtigte/r“ genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Das Kind

Nachname Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	**Vorname** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	**Geburtsdatum** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

wird in den Waldorfkindergarten Vogelstang e.V. aufgenommen, um dem Kind eine Erziehung nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners, wie sie in diesem Kindergarten ausgeübt wird, zuteilwerden zu lassen.

ENTWURF

Der/Die Erziehungsberechtigte/n erklärt/erklären sich bereit:

- das Bildungs- und Erziehungsangebot des Waldorfkindergartens zu achten und nach eigenen Kräften zu unterstützen
- den Waldorfkindergarten Vogelstang e.V. nach ihren finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen
- zum regelmäßigen Besuch der Elternabende,
- zu Entwicklungsgesprächen mit den Erzieher/innen mindestens einmal jährlich
- sich an der Gestaltung des Waldorfkindergartenlebens zu beteiligen, wozu auch die Mitarbeit bei Festen, Ausflügen, Veranstaltungen usw. gehört
- jahreszeitgemäße Kleidung und Ersatzkleidung bereitzustellen
- die bereitgestellte Kleidung mit Namensschildern zu versehen
- regelmäßig (aktuell 14-tägig) die Bettwäsche des Kindes zu waschen und zu wechseln
- regelmäßig (aktuell ca. alle 20 Wochen) anfallende Schmutzwäsche (z.B. Handtücher) zu waschen

Werterhaltungsstunden

Der/die Erziehungsberechtigte/n verpflichten sich weiterhin je Kindergartenjahr 24 Werterhaltungsstunden (z.B. Mitarbeit bei Arbeitseinsätzen zur Pflege des Geländes und Hilfe bei Reparaturen im und am Gebäude, Mitarbeit in Arbeitskreisen) zu leisten. Für Alleinerziehende gilt die Verpflichtung über 12 Werterhaltungsstunden je Kindergartenjahr. Der Nachweis ist durch den/die Erziehungsberechtigte/n selbstständig zu führen und vom jeweiligen Einsatzverantwortlichen des Kindergartens abzeichnen zu lassen.

Jede nicht geleistete Werterhaltungsstunde ist von der/den Erziehungsberechtigte/n am Ende des Kindergartenjahres entsprechend der Gebührenordnung als Werterhaltungsbeitrag zu bezahlen.

Ferienbetreuung / Schließzeiten

Während eines Kindergartenjahres bleibt der Waldorfkindergarten an bis zu 30 regulären Betreuungstagen und an bis zu 4 weiteren Nachmittagen geschlossen. Die Schließtage sind dem jeweils gültigen Veranstaltungs- und Ferienplan zu entnehmen.

Darüber hinaus bietet der Waldorfkindergarten in den Schulferien (ausgenommen 4 Wochen in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien) optional eine Ferienbetreuung an. Für die Ferienbetreuung fallen zusätzliche Gebühren entsprechend der Gebührenordnung an. Die Tage der Ferienbetreuung sind dem jeweils gültigen Veranstaltungs- und Ferienplan zu entnehmen. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist fristgerecht vor Beginn der Ferien mit verbindlicher Anmeldung beim Waldorfkindergarten schriftlich anzumelden.

§ 2 Träger

Der rechtliche Träger des Kindergartens ist der Waldorfkindergarten Vogelstang e.V., vertreten durch den Vorstand. Der/die Erziehungsberechtigte/n verpflichten sich während der Laufzeit des Betreuungsvertrages dem Verein als Mitglied anzugehören.

§ 3 Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt grundsätzlich zum Ersten eines Monats.

Der Vertragsbeginn ist der Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. .

ENTWURF

Der erste Betreuungstag wird vor Vertragsbeginn mit der Gruppenleitung gemeinsam festgelegt.

Vor Eintritt in den Waldorfkindergarten sind sowohl eine aktuelle Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Kindes, ein Nachweis über eine ärztliche Impfberatung als auch ein Nachweis zur Masernschutzimpfung vorzulegen.

Für die ersten 2 bis 6 Wochen ist eine Eingliederungszeit in den Waldorfkindergarten vorgesehen, bei der sukzessive und in Abstimmung zwischen Eltern und Gruppenleitung die Anwesenheitszeit des Kindes im Waldorfkindergarten erhöht wird.

§ 4 Betreuungszeit und Gebühren

Ab Vertragsbeginn ist der Kindergartenbeitrag inklusive der Verpflegungskosten monatlich (12x im Jahr) zu entrichten.

Die Anmeldung des Kindes erfolgt auf einen Betreuungsplatz mit

verlängerter Öffnungszeit 7 Uhr bis 14 Uhr	☐		Ganztagsbetreuung 7 Uhr bis 16:30 Uhr	☐

Bitte ankreuzen.

Beiträge und Verpflegungskosten

Zum Zeitpunkt der Vertragsschließung gelten die folgenden Kindergartenbeiträge und Verpflegungskosten:

Betreuung	Bestandteile	Einzelgebühr	Gesamt monatlich	Gesamt jährlich	
verlängerte Öffnungszeit	Kindergartenbeitrag Verpflegung (Frühstück)	220 EUR 12 EUR	232 EUR	2.784 EUR	☐
verlängerte Öffnungszeit	Kindergartenbeitrag Verpflegung (Frühstück, Mittag)	220 EUR 64 EUR	284 EUR	3.408 EUR	☐
Ganztagsbetreuung	Kindergartenbeitrag Verpflegung (Frühstück, Mittag, Imbiss)	290 EUR 70,50 EUR	360,50 EUR	4.326 EUR	☐

Bitte ankreuzen.

Für Kinder, die nach 12:15 Uhr abgeholt werden, ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen verpflichtend.

Für Kinder, deren Bruder / Schwester in der Kinderkrippe des Waldorfkindergartens Vogelstang e.V. betreut werden, wird für eine Ganztagsbetreuung eine Gebührenreduzierung von monatlich 20,- EUR auf den Kindergartenbeitrag gewährt.

Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres in den Waldorfkindergarten aufgenommen werden, belegen grundsätzlich zwei Kindergartenplätze. Die Höhe des Beitrages orientiert sich demgemäß an den Kosten, die der Kindergarten für 2 Kindergartenplätze aufzubringen hat.

ENTWURF

Einmalgebühren

Zu den monatlichen Entgelten sind einmalige Gebühren (z.B. Bettengeld) zum Eintrittszeitpunkt des Kindes zu entrichten. Die einmaligen Gebühren sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.

Sonstige Gebührenregelungen

Die jeweils gültigen Beiträge und Gebühren sind der Vertragsanlage Gebührenordnung zu entnehmen. Die Höhe des Kindergartenbeitrags und der Verpflegungskosten werden in der Regel einmal jährlich überprüft und ggfs. angepasst. Über Änderungen der Gebührenordnung wird der Waldorfkindergarten schriftlich informieren.

Beitrag und Verpflegungskosten werden im Bankeinzugsverfahren monatlich im Voraus erhoben. Der/die Erziehungsberechtigte/n erteilen dazu eine separat auszufüllende Einzugsermächtigung.

Eine Änderung der Bankverbindung ist der Kindergartenverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt die Rückbuchung von berechtigten Lastschriften, wird/werden der/die Erziehungsberechtigte/n mit einer Kostenpauschale entsprechend der Gebührenordnung belastet.

Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Kindergartenbeitrags oder der Verpflegungskosten für angefangene Monate (z.B. während der Eingliederung, bei Kündigung während der Probezeit, bei Feststellung fehlender Kindergartenreife des Kindes) erfolgt nicht.

Ferien und Abwesenheitszeiten der Kinder wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Reduzierung des Kindergartenbeitrages.

Auch bei einer vorübergehenden Schließung des Waldorfkindergartens aus Anlässen, wie z.B. höhere Gewalt oder bauliche Mängel, ist der Kindergartenbeitrag weiter zu bezahlen.

§ 5 Probezeit

Die Aufnahme in den Waldorfkindergarten erfolgt für 6 Monate ab Vertragsbeginn zur Probe. Während dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit einer Frist 2 Wochen zum Monatsende gelöst werden.

§ 6 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Im Schuleintrittsjahr des Kindes endet der Vertrag zum 31. Juli, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine davon abweichende Regelung kann vor Ablauf des Vertrages mit dem Kindergarten vereinbart werden.

Kündigung durch Erziehungsberechtigte/n

Die Kündigung des Betreuungsvertrags kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Waldorfkindergartens zu richten. Zur Wahrung einer Kündigungsfrist kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

ENTWURF

Wird der Vertrag vor Vertragsbeginn von den Erziehungsberechtigten gekündigt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR fällig.

Kündigung durch den Waldorfkindergarten

Der Waldorfkindergarten kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn nicht auszuräumende, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Waldorfkindergarten bestehen, insbesondere wenn hierdurch Schwierigkeiten im Kindergartenalltag auftreten.

Ebenso kann der Betreuungsvertrag jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich, fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Elternbeitrag in zwei aufeinander folgenden Monaten nicht bezahlt wird oder die Erziehungsberechtigten sich beharrlich und ständig mit den zu zahlenden Monatsbeiträgen und/oder Verpflichtungen aus der Gebührenordnung des Waldorfkindergartens in Zahlungsrückstand befinden,
- die Eltern durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommen, insbesondere die Ableistung der Werterhaltungsstunden bzw. deren Abgeltung durch Geld für nicht geleistete Werterhaltungsstunden verweigert werden,
- sich Erziehungsberechtigte trotz einmaliger Abmahnung nicht an die im Vertrag und der Kindergartenordnung festgelegten Regeln halten, insbesondere die im Vertragsgegenstand festgelegten Verpflichtungen nicht einhalten oder
- bei Selbstgefährdung des Kindes bzw. Fremdgefährdung durch das Kind dieses zeitweilig vom Besuch des Waldorfkindergartens ausgeschlossen wird

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt für den Fall der außerordentlichen Kündigung bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgt ist, bestehen.

§ 7 Bestandteile des Vertrages

Die anliegenden Dokumente

- Anlage 1: Elternfragebogen,
- Anlage 2: Gebührenordnung,
- Anlage 3: Kindergarten ABC,
- Anlage 4: Erklärung zum Datenschutz,
- Anlage 5: Informationsblatt zur Versicherung / Aufsichtspflicht,
- Anlage 6: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz,
- Anlage 7: Nachweis Werterhaltungsstunden

gelten als Bestandteile des Vertrages.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung des Vertrages im gemeinsamen Gespräch beigelegt und vertraulich behandelt werden sollen.

ENTWURF

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages und die unter § 7 aufgeführten Anlagen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige, die die Vertragsparteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der in Rede stehenden Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Lücken.

Mannheim, den Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

_____	_____
Vertreter 1	Vertreter 2
_____	_____
Vorstand des Waldorfkindergarten e.V.	Vorstand des Waldorfkindergarten e.V.

ENTWURF